

Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts“ vom 17.12.2010 ist u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung aufgehoben und durch das „Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)“ ersetzt worden, das in wesentlichen Teilen zum 1.11.2011 in Kraft tritt. Auch nach dem neuen Kommunalverfassungsgesetz haben die Kommunen für die Aufnahme von Krediten Richtlinien aufzustellen (§ 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Die bisherige Richtlinie über die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO wird daher durch die anliegende neue Richtlinie ersetzt, welche die neuen Vorschriften berücksichtigt. Hierbei wurden die Hinweise des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes beachtet.